



Empfehlung des Deutschen Hebammenverbandes zur Umsetzung des § 6 HebG für zuständige Behörden im Kontext der Hebammenausbildung

Das Hebammengesetz wurde am 22.05.2013 geändert und ist im Bundesgesetzblatt Teil I 2013 Nr. 25 27.05.2013 S. 1348 veröffentlicht und somit rechtskräftig:

„Zur Vorbereitung für den Beruf sollen Teile der praktischen Ausbildung, die die Schwangerenvorsorge, die außerklinische Geburt sowie den Wochenbettverlauf außerhalb der Klinik umfassen, bis zu einer Dauer von 480 Stunden der praktischen Ausbildung bei freiberuflichen Hebammen oder in von Hebammen geleiteten Einrichtungen durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde zur Ausbildung ermächtigt sind.“

Ziel der gesetzlichen Regelung der praktischen Ausbildung bei freiberuflichen Hebammen oder in einer vor Hebammen geleiteten Einrichtung ist die Sicherstellung, dass sich der Ausbildungsort (bei einer freiberuflichen Hebamme und oder von Hebammen geleiteten Einrichtungen) als geeignet für die Ausbildung erweist.

Behörden haben darauf zu achten, dass das Ausbildungsziel nicht gefährdet sein darf.

Demzufolge müssen die von seitens der Behörde ermächtigten Stellen nachweislich sicherstellen, dass das Erreichen des Ausbildungsziels bei der Durchführung des sog. Externats gewährleistet ist.

Hierbei gilt es für die Behörde, gewisse Kriterien zu prüfen, damit eine Ermächtigung erfolgen kann.

Ausbildungsinhalte sind gesetzlich geregelt. Somit handelt es sich bei einer Ermächtigung durch die zuständige Behörde um Personen, in diesem Fall um Hebammen / Entbindungspfleger, welche in die praktische, ambulante Ausbildung einbezogen werden können. Bei der Frage, um welche Kriterien es sich bei der Ermächtigung in Bezug zu § 6 HebG handelt, empfiehlt der Deutsche Hebammenverband folgendes:

- Erlaubnis / Urkunde
- Lebenslauf
- bisher keine berufsrechtlichen Auffälligkeiten (Selbstauskunft zu Straf- und Ermittlungsverfahren)
- Nachweis einer Haftpflichtversicherung

Die praktische Hebammenausbildung ist gesetzlich nicht durch qualifizierte Praxisanleiterinnen geregelt, daher kann kein Anspruch bezüglich einer pädagogischen Qualifikation gegen über Hebammen, welche sich innerhalb der praktischen, ambulanten Ausbildung engagieren, geltend gemacht werden.

Im Rahmen dieser Empfehlung soll deutlich gemacht werden, dass zwischen der Hebammenschule und den Praktikumsstellen / Hebammen keine Kooperationsverträge abgeschlossen werden müssen. Es bedarf nur einer Ermächtigung.

Es besteht kein Vergütungsanspruch der freiberuflichen Hebammen gegenüber den Trägern der Hebammenausbildung (Klinik und Hebammenschule).